

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Holztechnik, Bachelor
Hochschule: Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Standort: Lemgo
Datum: 21.11.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss plausibel machen, dass in der dualen Variante neben der organisatorischen auch eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gegeben ist. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Anderenfalls ist von einer Verwendung des Profilerkennzeichens "dual" auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudAkkVo NRW) (Verkürzte Auflagenfrist: sechs Monate)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden

Entscheidung gelangt ist.

Der zur Akkreditierung beantragte Bachelorstudiengang Holztechnik wird in einer sechs- und einer siebensemestrigen Vollzeit- sowie einer dualen Variante angeboten. Im Rahmen des dualen Studiengangskonzepts findet gemäß Seite 36 des Akkreditierungsberichts „eine inhaltliche Verzahnung nur bedingt statt“. Stattdessen sieht „die Konzeption [...] eher eine zeitliche Abstimmung der zwei Ausbildungen bzw. der beruflichen Tätigkeit mit dem Studium vor.“

Der Akkreditierungsrat teilt die Auffassung der Gutachter, dass § 12 Abs. 6 StudAkkV NRW auf dieser Basis als „erfüllt“ zu bewerten ist, nicht. Das vorliegende Modell schafft zwar zweifelsohne optimale Voraussetzungen für ein berufsbegleitendes Studium. Der Profilanpruch „dual“ im Sinne der genannten Rechtsvorschrift erfordert allerdings neben einer organisatorischen explizit auch eine inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts, d.h. der ebendort vermittelten Inhalte. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen - Kooperationsverträge sind beispielsweise nicht dokumentiert - ergeben sich keine Hinweise, dass dies im Fall des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs Holztechnik gewährleistet ist.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass § 12 Abs. 6 StudAkkV NRW für die duale Variante auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht als erfüllt bewertet werden kann. Die Hochschule muss insofern nachweisen, dass neben der organisatorischen auch eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gegeben ist. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Anderenfalls ist von einer Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. Aufgrund der besonderen Relevanz der Thematik beschließt der Akkreditierungsrat für diese Auflage eine verkürzte Frist zur Auflagenerfüllung von sechs Monaten.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Im Widerspruch zu dem Antrag der Hochschule und den Festlegungen der Prüfungsordnung weist der Akkreditierungsbericht die Studienformen Vollzeit und dual als zwei getrennte Studiengänge und nicht als Varianten eines Studiengangs aus.